
 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 1 von 29

**Verwaltungsvorschrift**  
**zur Anerkennung, zum Einsatz**  
**und zur Überwachung**  
**von Prüfsachverständigen**  
**im Eisenbahnbereich**  
**in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und**  
**Hochbau**  
**(VV PSV)**


Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 2 von 29

## Inhaltsverzeichnis


<b>Änderungsnachweis</b> .....	<b>4</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>5</b>
<b>Abschnitt 1 – Allgemeines</b> .....	<b>6</b>
§ 1 Zweck und Ziel dieser Verwaltungsvorschrift.....	6
§ 2 Anwendungsbereich.....	6
§ 3 Übergangsregelungen .....	6
§ 4 Inkrafttreten .....	6
<b>Abschnitt 2 – Sonstige Bestimmungen</b> .....	<b>7</b>
§ 5 Begriffsbestimmungen .....	7
§ 6 Zuständigkeiten und Aufgabenzuweisung.....	7
§ 7 Internes Verfahren .....	7
§ 8 Gebührenfolgen .....	7
<b>Abschnitt 3 – Anerkennung</b> .....	<b>8</b>
§ 9 Anerkennungsvoraussetzung.....	8
§ 10 Erstanerkennung.....	8
§ 11 Verlängerung.....	11
§ 12 Erweiterung .....	12
<b>Abschnitt 4 – Überwachung</b> .....	<b>13</b>
§ 13 Art und Umfang der Überwachung .....	13
§ 14 Jahresüberwachung .....	13
§ 15 Regelüberwachung .....	13
§ 16 Anlassüberwachung .....	14
§ 17 Einstufung von Verstößen.....	14
<b>Abschnitt 5 – Aufgaben der Prüfsachverständigen</b> .....	<b>16</b>
§ 18 Art und Umfang der bautechnischen Prüfung .....	16
§ 19 Fachgebiet Ingenieurbau, Teilgebiet Brückenbau einschließlich des konstruktiven Ingenieurbaus.....	17
§ 20 Fachgebiet Ingenieurbau, Teilgebiet Geotechnik und Tunnelbau .....	18
§ 21 Fachgebiet Oberbau.....	19
§ 22 Fachgebiet Hochbau (vorbeugender Brandschutz).....	20
§ 23 Pflichten des Prüfsachverständigen.....	20

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21-1.5.4- 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 3 von 29

<b>Anlage 1</b>	<b>Tätigkeitsbereiche .....</b>	<b>21</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Pflichten des Prüfsachverständigen .....</b>	<b>23</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>Muster Fragenkatalog Jahresüberwachung .....</b>	<b>27</b>
<b>Anlage 4</b>	<b>Muster Tätigkeitsverzeichnis Jahresüberwachung.....</b>	<b>29</b>


Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21-1.5.4- 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 4 von 29

## Änderungsnachweis

Lfd. Nr.	Änderung	Anmerkung	Datum
1	Erstherausgabe der VV		06.01.2021
2	Redaktionelle Anpassungen, Anpassungen in den §§ 8, 14 und den Anlagen sowie Ergänzung des § 17		02.04.2024


Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21-1.5.4- 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 5 von 29

## Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGebG	Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBA BGebV	Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt
EdB	Eisenbahnen des Bundes
EIGV	Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
EPSV	Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung
EPSPV	Eisenbahn-Prüfsachverständigen-Prüfungsverordnung
IOH	Ingenieurbau, Oberbau, Hochbau
PSV	Prüfsachverständige / Prüfsachverständiger
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität
VV	Verwaltungsvorschrift
VV PSPV	Verwaltungsvorschrift zur Prüfung zum Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 6 von 29

## Abschnitt 1 – Allgemeines

### § 1 Zweck und Ziel dieser Verwaltungsvorschrift

- (1) Gemäß § 4b Abs. 1 AEG prüfen die PSV die Einhaltung der nationalen technischen Vorschriften.
- (2) PSV bedürfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Anerkennung des EBA. Das EBA überzeugt sich von der Qualifikation, der Fachkunde und der Zuverlässigkeit der Personen, die als PSV anerkannt werden möchten. Dies erfolgt entsprechend den Bestimmungen der EPSV in Verbindung mit dieser Verwaltungsvorschrift.
- (3) Sofern die Anerkennung mit einem positiven Resultat endet, erfolgt die Eintragung in die Liste der vom EBA anerkannten PSV.
- (4) Die Anerkennung erfolgt unter der Berücksichtigung der VV PSPV.

### § 2 Anwendungsbereich

- (1) Im Rahmen des § 4b Abs. 1 AEG sowie des § 3 EPSV ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Anerkennung und die Überwachung von PSV im Bereich der Eisenbahnen zuständig.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift definieren die fachtechnischen Voraussetzungen für die Anerkennung und Überwachung der PSV, sowie deren Tätigkeiten, Aufgaben und Befugnisse für den Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (IOH) entsprechend der Prüfsachverständigenverordnung (EPSV).


### § 3 Übergangsregelungen

Es gelten die Übergangsvorschriften gemäß § 25 EPSV und § 19 EPSPV.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 7 von 29

## Abschnitt 2 – Sonstige Bestimmungen

### § 5 Begriffsbestimmungen

„Prüfsachverständige“ (PSV) sind Personen, die Prüftätigkeiten nach § 4b AEG ausüben.

### § 6 Zuständigkeiten und Aufgabenzuweisung

- (1) Die Aufgabe der Anerkennung und Überwachung der PSV erfolgt unter Federführung des Referats 21.
- (2) Der Fachdienst (Sachgebiete 213, 215 und 217 und Sachbereiche 2) leistet fachliche Zuarbeit bei der Anerkennung und Überwachung der PSV.


### § 7 Internes Verfahren

bleibt frei

### § 8 Gebührenfolgen

- (1) Die erstmalige Anerkennung, die Erweiterung, die Verlängerung und die Überwachung eines PSV gemäß der EPSV ist gebührenpflichtig. Die Gebührenerhebung erfolgt nach Abschnitt 11 der Anlage zur EBA BGebV.
- (2) Die Gebührenerhebung bei Anlassüberwachungen und Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Eisenbahnaufsicht erfolgt nach den Gebührennummern 1.2 und 1.3 des Abschnitts 1 der Anlage zur EBA BGebV.

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 8 von 29

## Abschnitt 3 – Anerkennung

### § 9 Anerkennungs voraussetzung


- (1) Eine Anerkennung als PSV hat zu erfolgen, wenn die Anerkennungs voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 EPSV erfüllt werden.
- (2) Es gelten folgende Anforderungen für die Sachkunde nach § 4 Abs. 2 Nummer 2 und 3 EPSV:
  1. Für die Anerkennung im Fachgebiet Ingenieurbau sind die für die Ausübung der Tätigkeit als PSV erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Baustatik, der Baukonstruktionen, der Bauprodukte, der Geotechnik, des konstruktiven Brandschutzes, des Schallschutzes, des Wärmeschutzes, der baurechtlichen Vorschriften und der bautechnischen Bestimmungen nachzuweisen.
  2. Für die Anerkennung im Fachgebiet Ingenieurbau ist für den Tätigkeitsbereich Schweißtechnik eine Qualifikation als Schweißfachingenieur erforderlich.
  3. Für die Anerkennung im Fachgebiet Hochbau sind die vorhandenen Anerkennungen als Sachverständiger im Brandschutz vorzulegen.
- (3) Ein einschlägiges Studium gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 EPSV:
  1. Ist für die Fachgebiete Ingenieurbau und Oberbau das Studium des Bauwesens.
  2. Für den Tätigkeitsbereich Felsbau ist auch das Studium der Geologie als einschlägig zu beurteilen.
  3. Ist für das Fachgebiet Hochbau das Studium des Bauwesens oder ein vergleichbarer Studiengang mit Schwerpunkt Brandschutz.
- (4) Über die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen entscheidet das EBA einzelfallbezogen.

### § 10 Erstanerkennung

- (1) Der Antrag auf erstmalige Anerkennung als PSV ist elektronisch oder schriftlich an das Eisenbahn-Bundesamt, Referat 21, Heinemannstraße 6, 53175

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024




 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21-1.5.4- 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 9 von 29

Bonn, zu richten. Der Antrag muss das Fach- und Teilgebiet und den Tätigkeitsbereich nach Anlage 1 dieser Verwaltungsvorschrift enthalten. Es wird empfohlen den Antrag über den E-Service des Eisenbahn-Bundesamtes einzureichen.

(2) Es sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. eine Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses oder des Zeugnisses über eine vergleichbare Ausbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 EPSV
3. Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit unter Darlegung der Fachkunde nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 EPSV, insbesondere
  - a) Zeugnisse (in Ablichtung) der bisherigen Arbeitgeber und
  - b) Nachweise über die Fachkunde in dem Fachgebiet, für das eine Anerkennung beantragt wird (dokumentierte eigene Arbeitsergebnisse in dem Fachgebiet/Tätigkeitsbereich):
    - Verzeichnis der vom Bewerber verantwortlich bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben mit Angaben über die Projektbezeichnung, den Ort, die Zeit und die Ausführungsart sowie die Stelle, welche die bautechnische Prüfung durchgeführt hat (Beispielhaft: Tätigkeitsverzeichnis gemäß Anlage 4),
    - Vorlage von mindestens zwei Vorhaben aus diesem Verzeichnis (Bauwerksübersichtspläne, Erläuterungsbericht etc.), mit Benennung der Personen, welche über die fachliche und persönliche Eignung des Bewerbers Auskunft geben können,
    - Prüfverzeichnisse der letzten fünf Jahre bei bereits erbrachten Prüfleistungen (auch Mitwirkung bei der Prüfung),
    - Schulungs- oder Ausbildungsnachweise, Nachweise über die Beteiligung in Ausschüssen zur Erarbeitung von Vorschriften und Nachweise über die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen der letzten 5 Jahre.
4. bereits vorhandene Anerkennungen/Qualifikationen (z.B. Landeszulassung als Prüfsachverständiger, Qualifikation als Schweißfachingenieur),
5. bei Antragstellern, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis stehen, eine Erklärung des Arbeitgebers, dass der Arbeitgeber ihn für die Tätigkeit


Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 10 von 29

als Prüfsachverständiger von einer Weisung freistellt (Freistellungserklärung),

6. soweit der Schul- oder Hochschulabschluss nicht in deutscher Sprache abgelegt worden ist, ein Nachweis über die für die Prüftätigkeit notwendigen deutschen Sprachkenntnisse nach § 4 Abs. Nr. 5 EPSV,
  7. ein Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG), das nicht älter als drei Monate ist (*Hinweis: Empfänger ist das Eisenbahn-Bundesamt, Referat 21*)
  8. ein Nachweis, der auf die Feststellung der körperlichen Eignung nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 EPSV beschränkt ist (Eigenerklärung in der die Feststellung der körperlichen Eignung erklärt wird),
  9. Bestätigung der Anerkennungsbedingungen und Pflichten sowie die Zustimmung zur Veröffentlichung der persönlichen Daten gemäß Anlage 4.
    - *Hinweis 1: Die Vorlage wird mit der Eingangsbestätigung an den Antragsteller versandt.*
    - *Hinweis 2: Bei Antragstellung über den E-Service des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt keine Zusendung einer Eingangsbestätigung. Die Abfrage der Bestätigung erfolgt im E-Service.*
- (3) Als Nachweise über die Fachkunde können Unterlagen über die Erstellung oder Prüfung entsprechender Planungs-, Berechnungs- und Ausführungsunterlagen für eisenbahnspezifische Baumaßnahmen oder nicht eisenbahnspezifische Baumaßnahmen (z. B. Straßenbrücken) vorgelegt werden.
- (4) Sofern vorhanden ist ein Nachweis der in § 16 EPSV geforderten Haftpflichtversicherung sowie eine Erklärung über das Vorhandensein der erforderlichen Mittel, technischen Einrichtungen und Ausrüstungen nach § 19 EPSV mit dem Antrag vorzulegen. Spätestens nach der Erstanerkennung sind diese unverzüglich vorzulegen. (*Hinweis: Bei dem Nachweis der Haftpflichtversicherung ist der PSV namentlich aufzuführen und die Abdeckung der Tätigkeit als PSV im Eisenbahnbereich ist durch die Versicherung zu bestätigen.*)


Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 11 von 29

## § 11 Verlängerung

- (1) Der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung als PSV ist elektronisch oder schriftlich an das Eisenbahn-Bundesamt, Referat 21, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, zu richten. Der Antrag muss das Fach- und Teilgebiet und den Tätigkeitsbereich nach Anlage 1 dieser Verwaltungsvorschrift enthalten, in welchem der PSV anerkannt ist. Es wird empfohlen den Antrag über den E-Service des Eisenbahn-Bundesamtes einzureichen.
- (2) Es sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
  1. Nachweise über Arbeitsergebnisse (Beispielhaft; Tätigkeitsverzeichnis gemäß Anlage 4), die der Antragsteller nach der Erteilung der vorhandenen Anerkennung in demjenigen Fachgebiet selbst erbracht hat, für das er die Verlängerung der Anerkennung beantragt (*Hinweis: Für den in den Jahresüberwachungen abgedeckten Zeitraum ist die Vorlage eines gesonderten Tätigkeitsverzeichnisses nicht erforderlich*),
  2. Nachweise über relevante Lehr- oder Fortbildungsveranstaltungen, die der Antragsteller nach der Erteilung der vorhandenen Anerkennung besucht hat,
  3. Nachweise über Prüfungen, die der Antragsteller nach der Erteilung der vorhandenen Anerkennung bestanden hat,
  4. Nachweise über Veränderungen bei der bisherigen beruflichen Tätigkeit nach § 10 (2) Nr. 3 und bei bereits vorhandenen staatlichen Anerkennungen nach § 10 (2) Nr. 4, die nach der Erteilung der vorhandenen Anerkennung eingetreten sind,
  5. ein Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG), das nicht älter als drei Monate ist. (*Hinweis: Als Verwendungszweck ist anzugeben: Referat 21; Anerkennung von Prüfsachverständigen*),
  6. ein Nachweis, der auf die Feststellung der körperlichen Eignung nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 EPSV beschränkt ist (Eigenerklärung in der die Feststellung der körperlichen Eignung erklärt wird),

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024


 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 12 von 29

7. ein Nachweis der in § 16 EPSV geforderten Haftpflichtversicherung (*Hinweis: Bei dem Nachweis der Haftpflichtversicherung ist der PSV namentlich aufzuführen und die Abdeckung der Tätigkeit als PSV im Eisenbahnbereich ist durch die Versicherung zu bestätigen.*),
8. Bestätigung der Anerkennungsbedingungen und Pflichten sowie die Zustimmung zur Veröffentlichung der persönlichen Daten gemäß Anlage 4.
  - *Hinweis 1: Die Vorlage wird mit der Eingangsbestätigung an den Antragsteller versandt.*
  - *Hinweis 2: Bei Antragstellung über den E-Service des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt keine Zusendung einer Eingangsbestätigung. Die Abfrage der Bestätigung erfolgt im E-Service.*
- (3) Bei mindestens einer Außenstelle (Sachbereich 2), in welcher der PSV im zurückliegenden Anerkennungszeitraum tätig war, soll durch das Ref. 21 eine Stellungnahme über die gesammelten Erfahrungen eingeholt werden. Hierbei soll Bezug auf eine oder mehrere Maßnahmen aus dem Tätigkeitsverzeichnis nach (2) Nr. 1 genommen werden.

## § 12 Erweiterung

- (1) Der Antrag auf Erweiterung der Anerkennung als PSV ist elektronisch oder schriftlich an das Eisenbahn-Bundesamt, Referat 21, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn zu richten. Der Antrag muss das Fach- und Teilgebiet und den Tätigkeitsbereich nach Anlage 1 dieser Verwaltungsvorschrift enthalten. Es wird empfohlen den Antrag über den E-Service des Eisenbahn-Bundesamtes einzureichen.
- (2) Im Zuge der Erweiterung sind die Nachweise gemäß § 10 (2) Nr. 3, 4 und 9 einzureichen.
- (3) Erweiterungen werden unter der bestehenden Anerkennung mit einem „Änderungsbescheid“ zusammengefasst. Die bestehende Anerkennung verlängert sich hierdurch nicht. Bei Anerkennung in unterschiedlichen Teilgebieten (unterschiedliche Anerkennungsnummer) werden zwei Stempelmuster herausgegeben.

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21-1.5.4- 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 13 von 29

## Abschnitt 4 – Überwachung

### § 13 Art und Umfang der Überwachung

- (1) Die Überwachung kann nach § 24 EPSV in Form einer Durchsicht von Arbeitsergebnissen, Begleitung bei Prüfungen, Befragung, Auditierung oder Auswertung von elektronischen Arbeitsergebnissen erfolgen.
- (2) Das EBA legt Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Der PSV ist gegenüber dem EBA jederzeit zu sachgemäßer Auskunft über seine Tätigkeit gemäß § 22 EPSV verpflichtet.


### § 14 Jahresüberwachung

- (1) Eine Jahresüberwachung erfolgt bei jedem PSV in Form eines Fragenkataloges und eines Tätigkeitsverzeichnisses (Anlage 3-4). Der Fragenkatalog und das Tätigkeitsverzeichnis sind durch den PSV über E-Service einzureichen. Abweichungen hiervon sind mit dem EBA (Ref. 21) abzustimmen.
- (2) Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der von den PSV eingereichten Unterlagen.
- (3) Die Jahresüberwachung umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres (Überwachungszeitraum).
- (4) Der Fragenkatalog und das Tätigkeitsverzeichnis müssen jeweils bis zum 01.03. des dem Überwachungszeitraum folgenden Kalenderjahres eingereicht werden.

### § 15 Regelüberwachung

- (1) Zusätzlich zur Jahresüberwachung erfolgt eine Regelüberwachung.
- (2) Die Regelüberwachung soll mindestens einmal im Anerkennungszeitraum von 5 Jahren durchgeführt werden. In der Regel erfolgt die Überwachung im Zuge der „Überwachung über die Erstellung“ (Bauaufsicht) durch die Außenstellen. Erfolgt innerhalb der ersten vier Jahre des Anerkennungszeitraums von 5 Jahren keine Überwachung, ist der PSV aufzufordern, Unterlagen für

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 14 von 29

die Überwachung einzureichen. Im Zuge der Regelüberwachung können zudem jederzeit weitere Stichproben festgelegt werden.

- (3) Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der eingereichten Unterlagen. Weitergehende vertiefte fachliche Überprüfungen unter Einbindung der Sachgebiete oder der Sachbereiche sind möglich.

## § 16 Anlassüberwachung

- (1) Im begründeten Ausnahmefall kann eine Überprüfung des PSV in Form einer Anlassüberwachung erforderlich werden. Dies kann notwendig werden:
1. wenn es zu Auffälligkeiten im Regelüberwachungsverfahren oder der Jahresüberwachung gekommen ist,
  2. aufgrund von Meldungen der EBA-Außenstellen, der Auftraggeber etc. an die EBA-Zentrale beziehungsweise über festgestellte Verstöße bei der „Fachdatenbank Baumaßnahmenstatistik“,
  3. im Zuge von Schwerpunktprüfungen o. ä.,
  4. oder bei Vorliegen sonstiger Meldungen (z. B. durch die EdB).
- (2) Den Umfang der Anlassüberwachung legt das EBA anlassbezogen fest.

## § 17 Einstufung von Verstößen

- (1) Verstöße werden hinsichtlich ihrer Kritikalität in vier verschiedene Bewertungsklassen gemäß Tabelle 1 eingeteilt. Besteht der Verdacht eines Verstoßes, wird in der Regel eine Anlassüberwachung durchgeführt. Der Umfang der Anlassüberwachung orientiert sich an der Schwere des Verstoßes oder an der Häufigkeit des Auftretens eines Verstoßes. Bei einem wiederholt festgestellten Verstoß, wird die nächste Bewertungsklasse erreicht.
- (2) Verstöße richten sich gegen die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 bis 5 EPSV oder die Pflichten des PSV gemäß §§ 14 bis 23 EPSV.


Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

Bewertungsklasse	0 - keine Unregelmäßigkeit	1 - Empfehlung	2 - Hinweis	3 - nicht kritische Abweichung	4 - kritische Abweichung
Sachverhalt	Es wurde keine Unregelmäßigkeit festgestellt.	Die Anerkennungsvoraussetzungen und Pflichten wurden eingehalten, jedoch hat das EBA Verbesserungspotenzial identifiziert.	Hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen oder der Pflichten wurde ein geringer Verstoß festgestellt.	Hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen oder der Pflichten wurde ein Verstoß festgestellt.	Ein wesentlicher Verstoß gegen die Anerkennungsvoraussetzungen oder die Pflichten wurde festgestellt; bzw. dieser konnte in einem Fachgespräch etc. nicht ausgeräumt werden.
Konsequenz	keine	"Empfehlung" deren Umsetzung im Ermessen des PSV liegt.  Die Umsetzung kann bei der nächsten Überwachung überprüft werden.	Wird auf den "Hinweis" nicht entsprechend reagiert, wird dieser umgehend als "nicht kritische Abweichung" klassifiziert.	Wird auf die "nicht kritische Abweichung" nicht entsprechend reagiert bzw. kann diese nicht ausgeräumt werden, wird diese umgehend als "kritische Abweichung" klassifiziert.	Eine kritische Abweichung steht der Anerkennung grundsätzlich entgegen.
Handlung	keine	Anschreiben des PSV mit einer Empfehlung	Anschreiben des PSV mit dem Hinweis auf den festgestellten Verstoß und den Verbesserungsmaßnahmen	Stellungnahme, Überprüfung von Arbeitsergebnissen oder Audit / Fachgespräch	Audit / Fachgespräch, ggf. Widerruf der Anerkennung
Mögliche Verstöße mit Zuordnung zu den Bewertungsklassen (die Auflistung ist nicht abschließend)	keine	Allgemeine Empfehlungen zu Weiterbildungsinhalten  ...	geringer Verstoß gegen die Pflichten gemäß §§ 14 - 23 EPSV  z.B. formale Fehler bei Arbeitsergebnissen (z.B. Unterschrift/ Stempel vergessen), formale Fehler bei der jährlichen Meldung (Fragenkatalog und Tätigkeitsverzeichnis),  ...	"heilbarer" Verstoß gegen die Anerkennungsvoraussetzungen  Verstoß gegen die Pflichten gemäß §§ 14 - 23 EPSV  z.B. ausbleibende Rücksendung des Fragenkataloges und des Tätigkeitsverzeichnisses, fachlicher Fehler in Arbeitsergebnissen, mehrere "Rollen" in einem Vorhaben (Nichteinhaltung des "Vier-Augen-Prinzips"), Prüftätigkeit außerhalb des Anerkennungsbereiches, Prüftätigkeit mit abgelaufener Anerkennung, fehlende Haftpflichtversicherung,  ...	Verstoß gegen die Anerkennungsvoraussetzungen  Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Pflichten gemäß §§ 14 - 23 EPSV  z.B. wesentlicher fachlicher Fehler in Arbeitsergebnissen, Verstoß gegen die Weisungsfreiheit (durch Annahmen von Leistungen etc.),  ...

Tabelle 1: Darstellung der Bewertungsklassen und Beschreibung der Verstöße

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024



 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 16 von 29


## Abschnitt 5 – Aufgaben der Prüfsachverständigen

### § 18 Art und Umfang der bautechnischen Prüfung

- (1) Gemäß § 9 EPSV hat der PSV bei der bautechnischen Prüfung die erforderlichen Nachweise von Ingenieurbau, Oberbau oder Hochbau-Anlagen sowie Ausführungs- und Konstruktionszeichnungen auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmungen mit den nationalen technischen Vorschriften zu prüfen. Hierbei sind, soweit erforderlich, auch die Anforderungen des Wärme- und Schallschutzes sowie des baulichen konstruktiven Brandschutzes zu berücksichtigen. Bei Bedarf können PSV stichprobenartig auch die Bauausführung auf Übereinstimmung mit den freigegebenen Ausführungsunterlagen, mit dem Prüfbericht und die ordnungsgemäße Durchführung erforderlicher Abnahmen vor Ort prüfen.
- (2) Stellt sich im Laufe der Prüfung heraus, dass wichtige oder schwierige Teile einer baulichen Anlage zu einer Fachrichtung gehören, für die der PSV nicht die erforderliche Kompetenz besitzt, so ist er verpflichtet, dies dem EBA unverzüglich anzuzeigen. Ebenso muss er verfahren, wenn die Prüfung einzelner Teile Sonderkenntnisse verlangt, die er selbst nicht besitzt. Im Einzelfall kann bereits im Vorfeld eine Klärung mit dem EBA angestrebt werden.
- (3) Erbringen mehrere PSV ein gemeinschaftliches Prüfergebnis, sind durch einen federführenden PSV die zu beteiligenden PSV einzubinden. Die Prüfberichte der zu beteiligenden PSV sind im Abschlussprüfbericht des federführenden PSV aufzunehmen. Zudem ist durch den federführenden PSV die Übereinstimmung der Schnittstelle zwischen den beteiligten PSV zu dokumentieren. Die Verantwortung eines PSV für den von Ihm geprüften Teil bleibt hiervon unberührt. Im Prüfbericht muss zweifelsfrei erkennbar sein, wer für welche Teile des Prüfergebnisses, der Feststellung oder der Beurteilung verantwortlich ist.

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024



 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 17 von 29

## § 19 Fachgebiet Ingenieurbau, Teilgebiet Brückenbau einschließlich des konstruktiven Ingenieurbaus

Im Bereich der Anerkennung als PSV im Fachgebiet Ingenieurbau, Teilgebiet Brückenbau einschließlich des konstruktiven Ingenieurbaus erfolgt eine Unterscheidung der Tätigkeitsbereiche Massivbau, Verbundbau, Stahlbau sowie Schweißtechnik. Die Anerkennung in den Tätigkeitsbereichen Stahlbau, Massivbau und Verbundbau schließt eine Anerkennung für den konstruktiven Brandschutz, den Schallschutz und den Wärmeschutz mit ein.


Die Prüfung hat sich auf alle tragenden Teile der baulichen Anlage einschließlich der Baubehelfe und Bauzustände zu erstrecken. Außer den zahlenmäßigen Berechnungen muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen des Standsicherheitsnachweises zutreffen, ob alle Einwirkungen vollständig erfasst und ihre Fortleitung bis in den Baugrund verfolgt und die Stabilität des Bauwerks im Einzelnen und als Ganzes gesichert ist.

Im Regelfall sind neben der statischen Berechnung auch die Ausführungszeichnungen in statisch konstruktiver Hinsicht und die Werkstattpläne (Stahlbau) zu prüfen. Dies erfordert u. a. auch die Prüfung aller erforderlichen Anschlüsse, Verbände und Knotenausbildungen. Hierbei ist die Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis festzustellen und die konstruktive Durchbildung und Durchführbarkeit zu prüfen.

Des Weiteren können objektspezifisch auch die folgenden Prüfungen erforderlich sein:

- Statische Berechnungen und Ausführungszeichnungen von Verbauten
- Statische Berechnungen und Ausführungszeichnungen von Montage-, Bau- und Transportzuständen
- Statische Berechnungen und Ausführungspläne für Schalungs- und Traggerüste; sofern (für Bauteile) eine Typenstatik vorliegt, ist die Prüfung der statischen Berechnung nicht erforderlich
- Prüfung der Ausführungsunterlagen in schweißtechnischer Hinsicht

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 18 von 29

- Gesonderte Nachweise zur Ermittlung der Schienenspannungen (Zusammenwirkung von Tragwerk und Oberbau)
- Dynamische Berechnung (Resonanzrisiko)
- Rechnerische Nachweise und konstruktive Durchbildung zum Schutz gegen Erdbeben
- Einflusslinien zur Berechnung der Belastungsberechnung bei Schwertransporten
- Nachweis des Schall-, Wärme- und konstruktiven Brandschutzes
- Rechnerische Nachweise zur Nachrechnung gemäß Richtlinienfamilie RiLF 805


Um Prüfungen in der Schweißtechnik durchführen zu können, bedarf es aufgrund der Komplexität und der erforderlichen Fachkenntnisse eine gesonderte Anerkennung. Grundsätzlich ist daher die schweißtechnische Prüfung durch einen PSV mit der Anerkennung im Tätigkeitsbereich Schweißtechnik durchzuführen. Nur in Ausnahmefällen – i. d. R. bei untergeordneten Bauteilen/Bauwerken – kann die schweißtechnische Prüfung durch einen PSV mit der Anerkennung in den Tätigkeitsbereichen Stahlbau, Massivbau oder Verbundbau auch ohne Anerkennung für Schweißtechnik durchgeführt werden.

Bei der Prüfung der Gründungen von Eisenbahnbrücken und sonstigen konstruktiven Ingenieurbauwerken, deren Gründungsbauwerke der Geotechnischen Kategorie (GK) 3 gemäß Abs. 2.1 (21) der DIN EN 1997-1:2009-09 in Verbindung mit Abs. A 2.1.2.4 (A (22) bis A (29)) DIN 1054:2010-12 zuzuordnen sind, ist ein PSV mit einer Anerkennung im Fachgebiet Ingenieurbau, Teilgebiet Geotechnik und Tunnelbau zu beteiligen bzw. gesondert zu beauftragen. Die Gründung von Bauwerken mit fester Fahrbahn und Bauwerke auf Strecken mit Entwurfsgeschwindigkeiten  $v_e > 200$  km/h sind grundsätzlich der GK 3 zuzuordnen.

## § 20 Fachgebiet Ingenieurbau, Teilgebiet Geotechnik und Tunnelbau

Im Bereich der Anerkennung als PSV im Fachgebiet Ingenieurbau, Teilgebiet Geotechnik und Tunnelbau erfolgt eine Unterscheidung der Tätigkeitsbereiche Erd- und Grundbau, Felsbau, Geokunststoffe und Tunnelbau.

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 19 von 29

Die bautechnische Prüfung der Standsicherheitsnachweise (innere und äußere Standsicherheit) und der Konstruktion wird grundsätzlich als vollumfängliche Prüfung durchgeführt.

Die bautechnische Prüfung der Interpretation der geotechnischen Messergebnisse und Beobachtungen zur Kontrolle der Standsicherheit während und nach der Bauausführung am Bauwerk selbst und dessen Umgebung einschließlich der Verkehrswege/Bebauungen oberhalb des Bauwerks führt der PSV im Teilgebiet Geotechnik und Tunnelbau als repräsentative Stichprobenprüfungen durch.

## § 21 Fachgebiet Oberbau


Im Bereich der Anerkennung als PSV im Fachgebiet Oberbau erfolgt eine Unterscheidung der Tätigkeitsbereiche Bahnübergänge, Feste Fahrbahn, Oberbauschweißtechnik, Schienenbefestigung, Schotteroberbau, Trassierung, Weichen und Sonderkonstruktionen und Zerstörungsfreie Prüfmethode.

Gemäß §§ 16 und 17 EIGV sind für die Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung eine Freigabe der geprüften Planung, eine Bestätigung der Verwendbarkeit von Bauprodukten oder der Anwendbarkeit von Bauarten und der notwendigen Abnahmeprüfungen erforderlich. Die Nachweise hierüber müssen PSV in Prüfbescheinigungen bestätigen. Für die Freigabe der geprüften Planung werden PSV des Tätigkeitsbereichs Trassierung eingesetzt.

Für die Bestätigung der Verwendbarkeit von Bauprodukten oder der Anwendbarkeit von Bauarten erstellen die PSV Gutachten im Rahmen des Zulassungsprozesses. Hierbei gibt es die Interoperabilitätskomponenten Schienenbefestigung, Schwelle und Schotter, die durch die PSV für Schienenbefestigungen und Schotteroberbau geprüft werden. Die Tätigkeitsbereiche sind zu trennen, da der PSV für Schienenbefestigungen weitreichende Materialkenntnisse hinsichtlich Kunststoffen und Stählen aufweisen muss.

Ferner werden für das Teilsystem Infrastruktur PSV für Feste Fahrbahnen und Weichen und Sonderkonstruktionen benötigt, die die erforderlichen Prüfungen für das

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 20 von 29

Teilsystem Infrastruktur durchführen und Gutachten für die Erstellung von Zulassungen und Zustimmungen im Einzelfall erstellen.

Die PSV Oberbauschweißtechnik und Zerstörungsfreie Prüfmethode werden im Rahmen der Bauaufsicht eingesetzt, um die notwendigen Abnahmeprüfungen durchzuführen. Ferner unterstützen sie im Rahmen der Eisenbahnaufsicht das EBA bei Verstößen und erstellen Gutachten für Zulassungen und Zustimmungen.

## § 22 Fachgebiet Hochbau (vorbeugender Brandschutz)


Im Bereich der Anerkennung als PSV im Fachgebiet Hochbau gibt es den Tätigkeitsbereich vorbeugender Brandschutz.

Die Prüfung zielt auf die Feststellung, ob mit den bautechnischen Nachweisen die Schutzziele nach §14 MBO erreicht werden; dies betrifft bauliche, anlagentechnische und organisatorische Maßnahmen sowie die Wirksamkeit von Lösch- und Rettungsmaßnahmen.

## § 23 Pflichten des Prüfsachverständigen

- (1) Ein Prüfsachverständiger im Bereich der Eisenbahnen des Bundes hat die Pflichten nach §§ 14 bis 23 EPSV und der Anlage 2 dieser Verwaltungsvorschrift einzuhalten.
- (2) Nach § 23 EPSV hat sich der Prüfsachverständige in den Fachgebieten, für die er anerkannt ist, regelmäßig, mindestens einmal jährlich, fortzubilden und den Erfahrungsaustausch zu pflegen.

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 21 von 29

## Anlage 1 Tätigkeitsbereiche

Prüfsachverständige können im Fachbereich der IOH-Anlagen für mehrere Fachgebiete, Teilgebiete und Tätigkeitsbereiche anerkannt werden:

- **Fachgebiet Ingenieurbau**

- **Teilgebiet Brückenbau einschließlich des konstruktiven Ingenieurbaus**

Tätigkeitsbereiche:

- Massivbau [M]
- Stahlbau [S]
- Verbundbau [V]<sup>1</sup>

Tätigkeitsbereich: - Schweißtechnik [SW]

- **Teilgebiet Geotechnik und Tunnelbau**

Tätigkeitsbereiche:


- Erd- und Grundbau [E-G]
- Felsbau [F]
- Geokunststoffe [GK]<sup>2</sup>
- Tunnelbau [T]

- **Fachgebiet Oberbau**

Tätigkeitsbereiche:

- Bahnübergänge [BÜ]
- Feste Fahrbahn [FFB]
- Oberbauschweißtechnik [OSW]
- Schienenbefestigung [SB]
- Schotteroberbau [SO]
- Trassierung [TR]
- Weichen und Sonderkonstruktionen [WS]
- Zerstörungsfreie Prüfmethoden [ZfP]

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024


 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 22 von 29

- **Fachgebiet Hochbau**

Tätigkeitsbereich: - vorbeugender Brandschutz [B]

- <sup>1</sup> Eine Anerkennung im Tätigkeitsbereich Verbundbau ist nur in Verbindung mit einer vorangehenden Anerkennung im Tätigkeitsbereich Massivbau oder Stahlbau möglich.
- <sup>2</sup> Eine Anerkennung im Tätigkeitsbereich Geokunststoffe ist nur mit einer vorangehenden Anerkennung im Tätigkeitsbereich Erd- und Grundbau oder Tunnelbau möglich.


Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 23 von 29

## Anlage 2 Pflichten des Prüfsachverständigen

- (1) Der Prüfsachverständige ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und an Weisungen seines Auftraggebers nicht gebunden. Er erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) Der Prüfsachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, die von ihm zu treffenden Feststellungen und Beurteilungen zu beeinflussen. Er darf insbesondere keine Unterlagen für Objekte prüfen, an deren Entwicklung, Planung oder Ausführung er beteiligt war („Vier-Augen-Prinzip“).
- (3) Der Prüfsachverständige hat seine Tätigkeiten unter Beachtung der nationalen technischen Vorschriften mit der erforderlichen Sorgfalt durchzuführen. Er hat die Grundlagen seiner Prüftätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt zu ermitteln.
- (4) Der Prüfsachverständige hat die zu erbringenden Leistungen grundsätzlich persönlich zu erfüllen. Eine zeitweise Vertretung ist nur durch Prüfsachverständige mit gleicher Anerkennung zulässig.
- (5) Vor Vollendung des 70. Lebensjahres hat der Prüfsachverständige laufende Prüfaufträge im Einvernehmen mit den betroffenen Auftraggebern an geeignete Prüfsachverständige zu übergeben.
- (6) Erbringen mehrere Prüfsachverständige ein gemeinschaftliches Prüfergebnis, muss zweifelsfrei erkennbar sein, wer für welche Teile des Prüfergebnisses, der Feststellungen oder der Beurteilungen verantwortlich ist. Die einzelnen Teile müssen von dem jeweils zuständigen Prüfsachverständigen unterschrieben und mit dem jeweiligen Stempelabdruck nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EPSV versehen werden.
- (7) Der Prüfsachverständige darf Hilfskräften einzelne Prüftätigkeiten insoweit übertragen, als er deren Tätigkeit ordnungsgemäß überwachen kann. Der Prüfsachverständige trägt die Verantwortung für Auswahl und Überwachung der Hilfskräfte. Erforderliche Beurteilungen muss der Prüfsachverständigen persönlich vornehmen.


Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 24 von 29

- (8) Der Prüfsachverständige hat eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Dauer der Anerkennung aufrechtzuerhalten. Die Pflicht nach Satz 1 ist erfüllt, wenn das Unternehmen, das den Prüfsachverständigen beschäftigt, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die den Prüfsachverständigen namentlich mit seiner Tätigkeit als Prüfsachverständiger im Eisenbahnbereich einbezieht. Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 2,5 Millionen Euro für jeden Versicherungsfall sowie mindestens eine zweifache Deckung für das gesamte Jahr aufweisen. Die Versicherung muss eine fünfjährige Nachhaftung vorsehen.
- (9) Dem Prüfsachverständigen ist es untersagt, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Vor- oder Nachteil Dritter unbefugt zu verwenden. Diese Pflicht des Prüfsachverständigen zur Geheimhaltung besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen oder nach dem Widerruf der Anerkennung. Für Hilfskräfte des Prüfsachverständigen gilt dies entsprechend.
- (10) Erkennt der Prüfsachverständige, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Prüftätigkeit besteht, so hat er dies unverzüglich dem betreffenden Auftraggeber und der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (11) Der Prüfsachverständige hat die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Mittel, technischen Einrichtungen und Ausrüstungen vorzuhalten.
- (12) Der Prüfsachverständige hat über jede von ihm durchgeführte Prüftätigkeit Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen hat der Prüfsachverständige mit dem Datum ihrer Anfertigung zu versehen und zu unterzeichnen.
- (13) Der Prüfsachverständige hält das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfbericht fest. Der Prüfbericht ist nachvollziehbar zu fassen. Er ist zu unterzeichnen sowie mit dem Datum seiner Fertigstellung und mit dem nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EPSV zu verwendenden Stempel zu versehen. Hinweise:

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024



 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 25 von 29

1. Die Nachvollziehbarkeit ist gegeben, wenn für alle Eintragungen grüne, wischfeste Farbe verwendet wird. Bei Berechnungen und sonstigen schriftlichen Nachweisen ist außerdem jede Seite mit einer Kennzeichnung in grüner Farbe zu versehen, die eine durchgehende Prüfung erkennen lässt. Alternativ kann eine exakte Auflistung der geprüften Seiten auf dem Deckblatt der Statik und im Prüfbericht erfolgen.
2. Der Stempel ist nach dem Muster in der „Verwaltungsvorschrift zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)“ selbst zu beschaffen.

(14) Der Prüfsachverständige ist verpflichtet, folgende Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren:

1. die Aufzeichnungen seiner Prüfergebnisse und
2. sonstige Unterlagen, die sich auf die durchgeführten Prüfungen und seine Tätigkeit als Prüfsachverständiger beziehen.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der betreffende Prüfauftrag abgeschlossen worden ist.


(15) Werden die Unterlagen nach Absatz 3 Satz 1 auf Datenträgern gespeichert, muss der Prüfsachverständige durch technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung die Daten vor unbefugter Einsichtnahme schützen und sicherstellen, dass die Daten

1. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind,
2. innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können und
3. nicht nachträglich geändert werden können.

(16) Der Prüfsachverständige hat der zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes anzuzeigen:


1. die Änderung seiner Wohn- oder Niederlassungsadresse,

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 26 von 29

2. die Änderung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit und die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis oder in ein Beamtenverhältnis,
  3. rechtskräftige Verurteilungen in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren,
  4. die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Handelsgesellschaft, deren Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
  5. die dauerhafte Verschlechterung seines Gesundheitszustands, aufgrund derer er unfähig ist, die Tätigkeit des Prüfsachverständigen ordnungsgemäß auszuüben, und
  6. das Erlöschen des Versicherungsschutzes nach § 16 EPSV.
- (17) Der Prüfsachverständige hat der zuständigen Behörde auf deren Verlangen unentgeltlich solche Auskünfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen, die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlich sind.
- (18) Der Prüfsachverständige hat sich in den Fachgebieten, für die er anerkannt ist, regelmäßig, mindestens einmal jährlich, fortzubilden und den Erfahrungsaustausch zu pflegen.

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 27 von 29

### Anlage 3 Muster Fragenkatalog Jahresüberwachung



Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale

#### Fragenkatalog für die Selbstauskunft von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich im Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau

**Überwachungszeitraum:**

Name:
Anerkennungsnummer:
Tätigkeitsbereich:
Organisation:
Adresse:
E-Mail:
Telefon:

Angaben unverändert:  ja  nein

1. Sind organisatorische Änderungen seit der Anerkennung/Verlängerung eingetreten? (Änderung der Position etc.)

ja  nein


Bemerkung:

2. Welche erforderlichen Mittel (technische Einrichtungen, Software etc.) zur Ausübung Ihrer Tätigkeit besitzen Sie?

3. Haben Sie im Rahmen Ihrer Prüfung Abweichungen von den ARdT bzw. den EITB festgestellt?

ja  nein

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

 Eisenbahn-Bundesamt	<b>Verwaltungsvorschrift</b>	<b>VV 21–1.5.4– 001/02</b>
	zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich in dem Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV PSV)	Seite 28 von 29

Hinweis: Abweichungen sind in die Tabelle (Excel-Datei) „Abweichung von dem Regelwerk“ einzutragen.

- Listen Sie die im letzten Jahr bearbeiteten Prüfaufträge getrennt auf. Die Auflistung erfolgt unter der Angabe der Bauwerksart, der an der Prüfung beteiligten Mitarbeiter, des Auftraggebers und des bisher angefallenen Prüfhonorars. Im Bereich Stahlbau ist im Bemerkungsfeld anzugeben, wer die Schweißtechnische Prüfung durchgeführt hat.

Hinweis: Bitte verwenden Sie hierzu das beigefügte Tätigkeitsverzeichnis (Excel-Datei). Die Datei ist mit dem Dokumententitel unter Angabe Ihrer Anerkennungsnummer abzuspeichern (21-JJ-IdNr.\_Tätigkeitsverzeichnis 20XX).

**Ich bestätige, dass ich keine Unterlagen für Objekte geprüft habe, an deren Entwicklung, Planung oder Ausführung ich beteiligt war.**

**Zudem versichere ich, dass ich eine Haftpflichtversicherung gemäß § 16 EPSV abgeschlossen habe und diese über die Dauer der Anerkennung aufrechterhalte.**

**Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.**

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweis: Die Datei ist mit dem Dokumententitel unter Angabe Ihrer Anerkennungsnummer abzuspeichern (21-JJ-IdNr.\_Fragenkatalog Selbstauskunft 20XX).

Erstellt: 2103, P. Berghäuser	Fachlich geprüft: 21, P. Dollowski	Juristisch geprüft: 1180, D. Häger	QM-geprüft: 15, S. Mombaur	Freigegeben: 2, M. Köppel
Datum: 22.03.2024	Datum: 22.03.2024	Datum: 25.03.2024	Datum: 28.03.2024	Datum: 02.04.2024

